

629/AE XXI.GP

Eingelangt am: 20.03.2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek

und Genossinnen

betreffend die geplante Änderung der Gewerbeordnung 1994 und deren mögliche Auswirkungen auf den Jugendschutz

Im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung ist vorgesehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Ausschanks von Alkohol an Jugendliche, sowie die Regelungen des Jugendgetränks und die Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch in der Gewerbeordnung gänzlich entfallen sollen.

Das würde bedeuten, dass das Jugendgetränk (§ 150 GewO), das sich in der Praxis bewährt hat, nicht mehr in der Gewerbeordnung geregelt ist. Gleichermaßen gilt für die Schutzbestimmungen gegen Alkoholmissbrauch (§ 149 GewO) und die Bestimmungen über den Ausschank von Alkohol an Jugendliche (§ 151 GewO).

Die traurige Realität in Österreich zeigt jedoch, dass 8 % der 14jährigen im ländlichen Raum alkoholkrank sind, 12 % der 14jährigen sind gefährdet und bei 20 % der Todesfälle von Jugendlichen ist Alkohol im Spiel.

Die strengen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu diesem Thema sind bei diversen Novellierungen von Jugendschutzgesetzen in den Ländern oftmals zitiert worden und wurden als für den Jugendschutz erforderlich erachtet.

Die unterfertigten Abgeordneten halten es für notwendig, dass die Verletzung des Jugendschutzes betreffend Ausschank von Alkohol an Jugendliche weiterhin gewerberechtliche Konsequenzen nach sich zieht und in allen Lokalitäten zwei antialkoholische Getränke billiger sind als das billigste alkoholische Getränk.

Zudem sollten die Bestimmungen über den Ausschank von Alkohol an Jugendliche weiterhin bundeseinheitlich und gesetzlich geregelt werden. Diese wichtige Materie darf dem Gesetzgeber nicht entzogen werden!

Eine Streichung der § 149 bis 151 der Gewerbeordnung ist daher strikt abzulehnen.

Dieser Meinung sind auch etliche Bundesländer, die sich mittels im Landtag verabschiedeter Anträgen (mit Zustimmung verschiedenster Fraktionen), bereits gegen dieses geplante Vorhaben der Bundesregierung ausgesprochen haben.

Wer Jugendschutz ernst nimmt, der kann nicht gleichzeitig den bis jetzt verbotenen Ausschank von Alkohol an Jugendliche legalisieren. So werden durch die Hintertür wichtige Schutzbestimmungen für Jugendliche sowie Strafbestimmungen für Verstöße der Wirtschaft abgeschafft. Diese "Liberalisierung" der Gewerbeordnung auf Kosten des Jugendschutzes muss verhindert werden. Es geht dabei nicht um Schikanen für das Gastronomiegewerbe. Im Gegenteil, viele Betriebe nehmen den Jugendschutz ernst. Aber diese Verantwortung muss auch rechtlich festgeschrieben werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der insbesondere folgende Punkte sicherstellt:

1. Jene Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (§ 149 bis 151), welche die Bereiche Jugendgetränk, Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch, Alkoholausschank an Jugendliche betreffen im Zuge der geplanten Novellierung der Gewerbeordnung weiterhin beizubehalten und weiterhin bundeseinheitlich zu regeln;
2. eine bundesweite Infokampagne für den Handel und insbesondere für die Gastronomie zu starten, die den Menschen einen maßvoller Umgang mit Alkohol vor Augen führt und welche mit Nachdruck auf die Bestimmungen betreffend Alkoholausschank an Jugendliche und die damit verbundene Problematik des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche hinweist“.

Zuweisungsvorschlag: Wirtschaftsausschuss